

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2008

Vorgesehene Beratungsfolge:

Termine:

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

22.11.2007

Hauptausschuss

26.11.2007

Rat der Stadt Lüdenscheid

10.12.2007

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2008 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	-
Lfd. jährliche Ausgaben:	Im Rahmen der Straßenreinigung werden im Jahr 2008 voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 2.535 T€ anfallen.
Deckung:	Die Deckung erfolgt zu 81 % (= rd. 2.056 T€) über Gebühreneinnahmen und zu 19 % (= rd. 479 T€) über den städtischen Haushalt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Straßenreinigungssatzung).

Für das Jahr 2008 werden Änderungen im Satzungstext und im Straßenverzeichnis sowie die Aktualisierung der Gebührensätze erforderlich. Die Änderungen werden im Folgenden erläutert.

B Änderungen im Satzungstext

Im Winterdienst werden die Lüdenscheider Straßen entsprechend ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung nach einer Prioritätenliste bedient. Straßen im Innenstadtbereich haben die höchste Priorität und werden bei Schnee und Glätte vorrangig winterdienstlich behandelt. Danach erfolgt der Winterdienst in Straßen der mittleren Prioritätenstufe mit inner- und überörtlichem Verkehr sowie Geschäftsverkehr. Im Anschluss an die Winterwartung in den Straßen mit vorrangiger und mittlerer Priorität erfolgt der Winterdienst in den Anliegerstraßen. Die Räum- und Streupläne sind dabei derart gestaltet, dass während eines Winterdienstes mit regulären winterlichen Witterungsbedingungen das gesamte Straßennetz bedient wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Bedarfsfall in allen Straßen ein regelmäßiger Winterdienst stattfindet.

Die Gebührenkalkulation trägt dieser Praxis bereits Rechnung, da für die Straßen der einzelnen Reinigungsklassen unterschiedliche Gebührensätze für den Winterdienst errechnet werden (siehe Abschnitt G und Anlage 3, Blatt 2). Die Rechtsprechung empfiehlt darüber hinaus, auch im Satzungstext auf die Differenzierung bei den Winterdienstprioritäten hinzuweisen, was eine Aktualisierung des Satzungstextes erforderlich macht.

Weitere Änderungen des Satzungstextes sind nicht erforderlich.

In der Anlage 1 werden die bisherigen und die neuen Satzungsregelungen gegenübergestellt. Die Änderungen sind farblich hinterlegt.

C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

1. Im Laufe des Jahres 2006 wurden die folgenden Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet, sodass sie erstmals in die Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden können:
 - a) Im Neubaugebiet Baukloh wurde die Straße Baukloh für den öffentlichen Verkehr und der Weg zwischen den Wendeanlagen der Straßen Baukloh und Am Schäferland für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.
 - Die Straßen im Neubaugebiet Baukloh sind Anliegerstraßen, die sowohl von den

Anwohnern als auch von den Gewerbebetrieben, die sich dort angesiedelt haben, genutzt werden. Es wird vorgeschlagen, die Straße Baukloh entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die Reinigungsklasse V einzustufen. Demnach sind durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntägig zu reinigen.

- Der Weg zwischen den Wendeanlagen Baukloh und Am Schäferland soll in die Reinigungsklasse IV eingestuft werden, wonach die Gehwege durch die Stadt jeweils vierzehntägig gereinigt werden.
- b) Der Hauptzug der Straße Alte Wache zwischen der Buckesfelder Straße und der Straße Hohe Steinert ist bereits seit 2003 gewidmet und entsprechend der Verkehrsbedeutung in die Reinigungsklasse V eingestuft worden. Nun wurden auch die beiden Stichstraßen, die vom Hauptzug der Straße abzweigen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beide Stichstraßen sind schmale Sackgassen, die dem Anliegerverkehr dienen. Es wird vorgeschlagen, beide Stichstraßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die Reinigungsklasse VII einzustufen, wonach durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntägig zu reinigen sind. Der Hauptzug der Straße soll weiterhin der Reinigungsklasse V zugeordnet bleiben.
- c) Im Neubaugebiet Vogelberg wurden die Ludmilla-Stjupan-Straße, die Werner-Kowalski-Straße, die Lieselotte-Kahn-Straße und der Heini-Wiegmann-Weg für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei diesen Straßen handelt es sich überwiegend um Spielstraßen, Tempo 30-Zonen oder Sackgassen. Die vier Straßen sind Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsfrequenz, sodass die Einstufung in die Reinigungsklasse VII vorgeschlagen wird, wonach die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege durch die Eigentümer jeweils vierzehntägig zu reinigen sind.
2. Neben den vorgeschlagenen Einstufungen neu gewidmeter Straßen wird für die folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte eine Umstufung in eine andere Reinigungsklasse vorgeschlagen:
- a) Der Buchfinkenweg ist eine kurze und schmale Sackgasse im Gebiet Wehberg. Die Straße ist zurzeit in die Reinigungsklasse V eingestuft, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntägig zu reinigen sind. Aufgrund der geringen Verkehrsfrequenz der Straße kann die Reinigung der Fahrbahn mit Ausnahme der Winterwartung von den Eigentümern durchgeführt werden. Daher wird vorgeschlagen, den Buchfinkenweg in die Reinigungsklasse VII umzustufen.
- b) Im Stadtgebiet Dickenberg befindet sich der Klopstockweg, der insgesamt in die Reinigungsklasse V eingestuft ist. Vom Hauptzug der Straße zweigen zwei Stichwege zu den Häusern 6 - 14 und 17 - 21 ab, die als schmale Sackgassen eine geringere Verkehrsbedeutung aufweisen. Daher wird vorgeschlagen, die Stichwege zu den Häusern Klopstockweg 6 - 14 und 17 - 21 in die Reinigungsklasse VII umzustufen, sodass die Reinigung der Fahrbahn mit Ausnahme der Winterwartung durch die Eigentümer durchgeführt wird. Der Hauptzug der Straße soll in der Reinigungsklasse V bleiben.
- c) Die Uhlandstraße liegt ebenfalls im Gebiet Dickenberg und ist insgesamt in die Reinigungsklasse V eingestuft. Auch in dieser Straße gibt es einen Stichweg als Sackgasse mit geringer Verkehrsrelevanz, der die Häuser Uhlandstraße 30 - 36 erschließt. Daher wird vorgeschlagen, den Stichweg zu den Häusern Uhlandstraße 30 - 36 in die Reinigungsklasse VII umzustufen, sodass die Fahrbahnreinigung mit Ausnahme

des Winterdienstes zukünftig von den Eigentümern durchgeführt wird. Der Hauptzug der Straße soll weiterhin der Reinigungsklasse V zugeordnet bleiben.

- d) Bei dem Stichweg zu den Häusern Zaunkönigweg 7 – 9, der im Gebiet Wehberg liegt, handelt es sich um eine vom Hauptzug der Straße abzweigende enge Sackgasse mit geringer Verkehrsfrequenz. Der Zaunkönigweg ist zurzeit insgesamt in die Reinigungsklasse V eingestuft, sodass die Stadt die Fahrbahnreinigung durchführt. Es wird vorgeschlagen, den Stichweg zu den Häusern Zaunkönigweg 7 – 9 in die Reinigungsklasse VII umzustufen, sodass die Reinigung der Fahrbahn (mit Ausnahme der Winterwartung) durch die Eigentümer durchgeführt wird. Der Hauptzug der Straße soll in der Reinigungsklasse V bleiben.

3. Abschließend wird vorgeschlagen, den Kasernenweg, der zurzeit in die Reinigungsklasse V eingestuft ist, aus dem Straßenverzeichnis der Satzung zu streichen. Die vormals öffentliche Straße befindet sich jetzt im Privateigentum.

Alle Änderungen des Straßenverzeichnisses sind in der Anlage 1 zusammenfassend aufgeführt.

D Ermittlung der Kosten und Erlöse

Für das Jahr 2008 betragen die Gesamtkosten rd. 2.550 T€. Abzüglich der kalkulierten Erlöse von rd. 15 T€ wird ein zu deckender Betrag von rd. 2.535 T€ erwartet. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

- D1 Vortrag der Kostenunterdeckung aus 2006	rd.	+	272 T€
- D2 Kosten der Kehrreinhaltung (manuelle und maschinelle Reinigung)	rd.	+	1.070 T€
- D3 Kosten des Winterdienstes	rd.	+	1.208 T€
- D4 Erlöse	rd.	-	15 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten D1 bis D4 erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

D1 Kostenunterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) sollen Kostenunterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Das Gleiche gilt auch für Überdeckungen, die in einem Jahr entstehen können. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen werden oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Die Gebührenkalkulation 2008 berücksichtigt eine Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2006 in Höhe von insgesamt rd. 272 T€. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Unterdeckung aus dem Bereich der Kehrreinhaltung von rd. 71 T€ und des Verlustes aus dem Bereich des Winterdienstes von rd. 201 T€.

Die Unterdeckungen aus den entsprechenden Teilbereichen sollen zu 100 % in die Kalkulation 2008 eingestellt werden, sodass die Gebührenkalkulation 2009 nicht mit einer Unterde-

ckung aus 2006 belastet wird.

D2 Kosten der Kehrichtreinigung

Die für das Jahr 2008 kalkulierten Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung betragen rd. 1.070 T€ und liegen um rd. 130 T€ über den kalkulierten Kosten des Vorjahres. Neben allgemeinen Kostensteigerungen ist die Erhöhung darauf zurückzuführen, dass die Anforderungen an die Reinigung insbesondere im Innenstadtbereich im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen sind und vermehrt manuelle Reinigungen erforderlich werden.

Zuzüglich der Unterdeckung aus 2006 von insgesamt rd. 71 T€ betragen die Gesamtkosten der Kehrichtreinigung in 2008 voraussichtlich rd. 1.141 T€.

D3 Kosten des Winterdienstes

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre eingestellt. Für das Jahr 2008 ergeben sich so voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 908 T€.

Für das Jahr 2008 ist es erforderlich, zusätzlich zu den durchschnittlichen Winterdienstkosten einen Betrag von rd. 300 T€ für die Winterwartung einzustellen.

Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt erläutert, werden im Innenstadtbereich zunehmend manuelle Einsätze erforderlich, insbesondere für den Fußgängerverkehr wie z. B. auf gepflasterten Flächen oder an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Dieser Umstand führt auch im Bereich des Winterdienstes zu höheren Aufwendungen.

Bei der Aufstellung der Winterdienstpläne für die Winterdienstsaison 2007 / 2008 sind die vom Gesetzgeber geforderten Lenk- und Ruhezeiten für die gewerblich Beschäftigten zu berücksichtigen. Diese Vorgaben haben auch die für den STL tätigen Drittbeauftragten verbindlich einzuhalten, was bei der Organisation des Winterdienstes berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus ist in der Gebührenkalkulation 2008 im Bereich des Winterdienstes für das Jahr 2006 eine Unterdeckung zu berücksichtigen. Addiert man die voraussichtlichen Winterdienstkosten für 2008 in Höhe von rd. 1.208 T€ und den Verlust aus 2006 in Höhe von rd. 201 T€, so ergeben sich Winterdienstgesamtkosten von rd. 1.409 T€.

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Wohnungsbauförderung mit Zustimmung des Verwaltungsvorstandes festgesetzte Satz von 7,20 % sowohl im Bereich der Kehrichtreinigung als auch im Bereich des Winterdienstes zugrunde gelegt.

D4 Erlöse

Für den Verkauf von Reinigungsgeräten und Streumaterialien werden Erlöse von rd. 15 T€ erwartet.

E Gemeindeanteil (Anlage 2)

Nach den Vorgaben des § 3 Straßenreinigungsgesetz NW ist es zulässig und geboten, einen bestimmten Kostenanteil als städtischen Eigenanteil abzuziehen und die übrigen Kosten

über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Gemeinden. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der einschlägigen Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 19 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und würde gemäß der für das Jahr 2008 geschätzten Kosten rd. 479 T€ ausmachen. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von rd. 2.056 T€, die über Gebühren zu decken sind.

F Gebühreneinnahmen

Bei unveränderten Gebührensätzen werden im Jahr 2008 rd. 2.056 T€ an Gebühreneinnahmen erwartet. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich zum 01.01.2008 im Straßenverzeichnis ergeben werden und die damit einhergehenden Änderungen der Frontmeterzahlen in den einzelnen Reinigungsklassen.

Die kalkulierten Einnahmen decken somit die umlagefähigen Kosten in voller Höhe.

G Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind.

Um zu berücksichtigen, dass sich Änderungen des Kostenverhältnisses zwischen Kehrichtreinigung und Winterdienst ergeben haben, werden die Kosten, die im Rahmen der Kehrichtreinigung entstehen und die Kosten für den Winterdienst getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufgeteilt.

Für das Jahr 2008 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 2.056 T€. Davon entfallen rd. 45 % bzw. rd. 920 T€ auf die Kehrichtreinigung und 55 % bzw. rd. 1.136 T€ auf den Winterdienst, die nach den entsprechenden Verteilermaßstäben umgelegt werden. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ist der Kostenanteil für die Kehrichtreinigung um 11 % gestiegen und der Anteil der Winterdienstkosten im gleichen Maße gesunken.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus der Anlage 3.

Erläuterungen zu Anlage 3 - Blatt 1: Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung

In den Spalten (a) und (b) sind die einzelnen Reinigungsklassen I-VIII mit den entsprechenden Jahresfrontmetern aufgelistet. Die Frontmeterangaben wurden bereits um sämtliche Änderungen bereinigt, die sich aus der Anpassung des Straßenverzeichnisses ergeben.

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)).

Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In der Reinigungsklasse VII wird hingegen keine Keh-

richtreinigung durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet wird.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 920 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Erläuterungen der Anlage 3 - Blatt 2: Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst

Die auf den Winterdienst entfallenden Kosten, die über Gebühren zu finanzieren sind, belaufen sich auf rd. 1.136 T€

Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen von mittlerer Priorität wird der Faktor 2 zugeordnet. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2008 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Erläuterungen der Anlage 3 - Blatt 3: Gebührensätze Straßenreinigung gesamt

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und für den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

H Vergleich der Kalkulationen

Im Vergleich zu 2007 ergibt sich folgende Kalkulation:

	Kalkulation 2007 in T€	Kalkulation 2008 in T€	
Kosten Kehrreinsung			
Reinsung, manuell u. maschinell	940	1.070	
Kostenüberdeckung 2004 (50%)	- 15	0	
Kostenüberdeckung 2005 (100%)	- 66	0	
Kostenunterdeckung 2006 (100%)	0	71	
<u>Summe Kehrreinsung</u>	<u>859</u>	<u>1.141</u>	= 45 %
Kosten Winterdienst			
Winterdienst	890	1.208	
Kostenunterdeckung 2004 (50 %)	120	0	
Kostenunterdeckung 2005 (100 %)	668	0	
Kostenunterdeckung 2006 (100 %)	0	201	
<u>Summe Winterdienst</u>	<u>1.679</u>	<u>1.409</u>	= 55 %
<u>Summe Kosten</u>	<u>2.538</u>	<u>2.550</u>	= 100 %
<u>Erlöse</u>	<u>15</u>	<u>15</u>	
<u>zu deckender Betrag</u>	<u>2.523</u>	<u>2.535</u>	
- davon städtischer Anteil	480	479	
- davon Gebührenanteil	2.043	2.056	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	1.470	2.056	
Differenz zu den Gebühreneinnahmen des Vorjahres in T€	- 573	0	
Gebührenveränderung in %	+ 39,0	0,0	
Von den über Gebühren zu deckenden umlagefähigen Kosten in Höhe von	2.043	2.056	
entfallen auf die Kehrreinsung	690	920	
entfallen auf den Winterdienst	1.354	1.136	

I Zusammenfassung

Im Ergebnis entsprechen die für das Jahr 2008 zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass pauschal keine Gebührenänderung erforderlich wird.

Eine Aktualisierung der Gebührensätze wird dennoch erforderlich, da sich aufgrund der Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen Kehrreinsung und Winterdienst (siehe Abschnitt G) bei den Jahresfrontmetergebühren für Straßen der einzelnen Reinsungsklassen unterschiedliche Gebührenänderungen errechnen.

Für Straßen der Reinsungsklassen I, III, IV und VIII errechnet sich eine Gebührensteigerung von bis zu 3,84 Euro je Frontmeter. Diese Straßen machen rd. 28 % der Gesamtfrontmeter aus.

Der mit 72 % größere Frontmeteranteil entfällt auf die Straßen der Reinsungsklassen II, V, VI und VII, für die sich eine Gebührensenkung von bis zu – 0,48 Euro je Frontmeter ergibt.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2007 und 2008 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2007 in Euro	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2008 in Euro	Veränderung in Euro
I	24,64	28,48	+ 3,84
II	7,99	7,78	- 0,21
III	10,29	10,83	+ 0,54
IV	5,14	5,42	+ 0,28
V	3,99	3,89	- 0,10
VI	3,99	3,89	- 0,10
VII	2,84	2,36	- 0,48
VIII	14,89	18,13	+ 3,24

Reinigungs-klasse	Verkehrs-bedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I	Fußgänger-geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II	innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III	überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die 3. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 05.11.2007

Anlagen

Dzewas